

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22.07.2014 (GVBI. S. 286) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014 (GVBI. S. 478) erlässt die Stadt Landshut die Satzung .

DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 09-32a

"Arnpeckweg, Bereich Ost"

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13 A BAUGB

Für die Aufstellung des Entwurfes	
Landshut, den Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Landshut, den Baureferat

Reisinger Bauoberrat Doll Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Anderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Die Bebauungsplanänderung wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Art. 2 BayBO am die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Nach Abschluss des Planänderungsverfahrens ausgefertigt.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem.	

§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Gemeinbedarf



öffentliche Verwaltung
-LandratsamtMitarbeiterparkplatz mit
Zufahrtsbeschränkung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



bestehende Straßenverkehrsflächen



Erschließungsfläche



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Stellplätze

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche

Pr

privat



zu erhaltender Baum

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen



Container-/ Mülltonnenstellplatz

Sonstige Festsetzungen

▶

Einfahrt / Ausfahrt

Hinweise

o-∕~€

bestehende Grundstücksgrenzen

3456/1

Flurstücksnummer

410.00

Höhenlinien

B: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014 (GVBI. S. 478), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

- 1. ZULÄSSIGE NUTZUNGEN
- 1.1 Mitarbeiterparkplatz für das Landratsamt Landshut (FI.Nr. 305/9, 305/10 und Teilfläche FI.Nr. 305).
- 2. SCHALLSCHUTZ
- 2.1 Die Nutzung der privaten Verkehrsflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 305/9, 305/10 und Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 305 ist ausschließlich als Mitarbeiterparkplatz für die Mitarbeiter des Landratsamtes zulässig. Die Zufahrtsbeschränkung ist durch eine Schrankenanlage zu sichern.
- 2.2 Die Nutzung des Mitarbeiterparkplatzes ist nur während der Tagzeit werktags von 6.00 h bis 22.00 h zulässig.
- 2.3 Bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten ist grundsätzlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Durch organisatorische und technische Maßnahmen sind Lärmemissionen für die nächstgelegenen Immissionsorte (Arnpeckweg 3 und 4, Felix-Meindl-Weg 14) zu vermeiden bzw. zu minimieren.

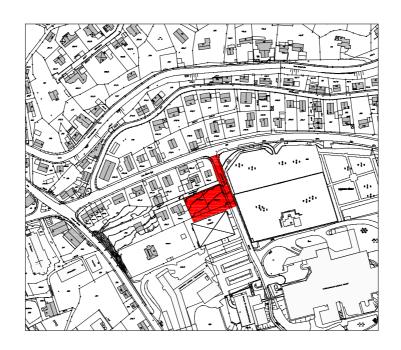
Hierbei ist zu beachten, dass

- lärmintensive Arbeiten nur zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden,
- am Morgen mit lärmintensiven Arbeiten möglichst weit von den Immissionsorten entfernt begonnen wird,
- möglichst lärmarme Geräte eingesetzt werden und
- unnötige Lärmemissionen vermieden werden.
- 2.4 Winterdienstarbeiten sind nur während der Tagzeit von 6.00 h bis 22.00 h zulässig.

C: HINWEISE DURCH TEXT

Es ist nicht ausgeschlosse, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde nach Art. 8 S. 1 und 2 DSchG umgehend der Stadt Landshut - Baureferat - Bauaufsichtsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - zu melden sind.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Maßstab 1:500 Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet! Längenmaße und Höhenangaben in Metern! Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBI. I S.132)



Landshut, den 25.09.2014 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

geändert am:

